



Vorlage

Datum: 13.10.2006
Vorlage FB I/382/2006

TOP	Betreff Vergnügungssteuersatzung
Beschlusstwurf:	
Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / der Rat beschließt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hückeswagen (Vergnügungssteuersatzung).	
Satzungstext: siehe Anlage.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	09.11.2006	öffentlich
Rat	21.11.2006	öffentlich

Sachverhalt:

Aufgrund neuester Rechtsprechung ergibt sich, dass die Vergnügungssteuersatzung vom 24.11.2005 einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten kann. Die Neufassung dieser Satzung orientierte sich im vergangenen Jahr an der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat nunmehr in einem Verfahren, welches die Heranziehung zur Vergnügungssteuer für Geldspielautomaten mit Gewinnmöglichkeit zum Gegenstand hatte, die Satzungsregelung der betroffenen Kommune, welche die Mustersatzung übernommen hatte, beanstandet (Urteil vom 15.05.2006 – 25 K 1134/06 -).

Es besteht daher Anlass, die Satzung erneut zu überprüfen und dabei auch die anderen Steuer-tatbestände mit in den Blick zu nehmen. Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hat zwischenzeitlich seine Mustersatzung unter Federführung der Stadt Duisburg überarbeitet, allerdings wurden gegenüber der bisherigen Mustersatzung nur wenige Änderungen vorgenommen. Ferner liegt jetzt ein alternativer Satzungsentwurf der Stadt Essen (abgedruckt in der Kommunalen Steuerzeitschrift 2006, S. 127-131) vor, der sich durch das Bemühen um eine möglichst weitgehende Konkretisierung der Tatbestände auszeichnet. Dieser Entwurf führt daher zu einer deutlich höheren Rechtsklarheit und damit höherer Rechtssicherheit in der praktischen Anwendung.

Aufgrund der Komplexität der anstehenden Rechtsfragen und der Höhe des Streitwertes wird die Stadt Hückeswagen im anhängigen Klageverfahren durch die Kanzlei Lenz & Johlen anwaltlich vertreten.

Der Fachanwalt rät aus den dargestellten Gründen grundsätzlich zur Übernahme der Regelungen aus der Mustersatzung der Stadt Essen, die jedoch überarbeitet und modifiziert wurde. Da eine Vielzahl von Veränderungen erforderlich ist erscheint es sinnvoll, die Satzung insgesamt neu zu beschließen.

Im Ergebnis ist das bisherige Satzungsrecht im Rahmen einer Artikelsatzung zu ändern und mit Wirkung vom 01.01.2007 neu zu beschließen. Die Änderungen des bisherigen Satzungsrechtes in Artikel I und II der Satzung sind aufgrund des laufenden Klageverfahrens erforderlich. Artikel III der Satzung beinhaltet das neue Satzungsrecht.

Der Entwurf der Neufassung der Vergnügungssteuersatzung ist als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Isabel Bever

Anlage:

Satzungsentwurf